

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 344/13 B

L 12 AS 246/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 AS 189/11 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen - das Jobcenter,
Vattmannstraße 12, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und verfügte im streitigen Zeitraum über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 5 Aufenthaltsgesetz. Seinen am 10.12.2010 gestellten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II lehnte der Beklagte ab, weil vorrangig ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehe (*Bescheid vom 27.12.2010; Widerspruchsbescheid vom 20.1.2011*).
- 2 Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 7.12.2011; Beschluss des LSG vom 15.7.2013*): Der Kläger sei von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, da er leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sei (§ 7 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB II). Die Ausführungen in der Entscheidung des BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R - (*BSGE 107, 66 = SozR 4-4200 § 7 Nr 21*) bezögen sich auf den Leistungsausschluss nach § 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 In der Beschwerdebegründung legt der Kläger dar, warum nach seiner Auffassung ein Anspruch auf Alg II bestehe und aus welchen Gründen das SG das Urteil des BSG vom

19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R - (BSGE 107, 66 = SozR 4-4200 § 7 Nr 21) fehlerhaft interpretiert habe. Entgegen der in der Beschwerdebegründung vertretenen Auffassung wird damit jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Denn es fehlt bereits an der Formulierung einer vom Revisionsgericht zu beantwortenden Rechtsfrage. Ferner wird auch nicht anhand von Rechtsprechung und Literatur aufgezeigt, inwiefern eine Fragestellung zur Anwendbarkeit des § 7 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB II zweifelhaft sein könnte.

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 8 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

